

Ergebnisprotokoll

Zur 4. Präsenzsitzung des Fachgremiums IRRBB
Am Donnerstag, 14. April 2016
10:30 Uhr bis 13:30 Uhr
im Hause der BaFin, Bonn, Graurheindorfer Str. 108

Teilnehmer/-innen

Siehe Anhang

Agenda

1. Fortentwicklung der Verwaltungspraxis zur Eigenmittel-Unterlegung von Zinsänderungsrisiken
im Anlagebuch
2. Sachstand zur Neufassung der Baseler Rahmenwerks für Zinsänderungsrisiken
im Anlagebuch

Begrüßung

Herr Dr. Foos und Herr Dr. Kelp begrüßen die Teilnehmer

TOP 1 Fortentwicklung der Verwaltungspraxis zur Eigenmittel-Unterlegung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Einleitend erläuterte Herr Dr. Kelp Sinn und Zweck sowie die Notwendigkeit der Allgemeinverfügung für Zinsänderungsrisiken: Gemäß der Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KWG soll die zuständige Aufsichtsbehörde für einzelne wesentliche, aber nicht durch Säule I abgedeckte Risiken erhöhte Eigenkapitalanforderungen festsetzen. Im Bereich der deutschen LSIs betreffe dies vor allem das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch. Bei der Festsetzung der erforderlichen Eigenmittel hat die Aufsicht einheitliche Maßstäbe anzuwenden, aber auch die spezifische Risikolage der Institute zu berücksichtigen. Dies werde im SREP Prozess nun auch für LSIs umgesetzt. Da hier im ersten Durchgang (2016) nur ein Teil der Institute einbezogen werden könne, sollen die übrigen Institute per Allgemeinverfügung aufgefordert werden ihre Zinsänderungsrisiken abzudecken. Die Institute, bei denen Eigenkapitalanforderungen u. a. auch für das Zinsänderungsrisiko im LSI-SREP festgesetzt werden, müssen vom Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung ausgenommen werden. Ansonsten würde es zu einer Doppelanrechnung kommen.

Konkret werde der erforderliche Kapitalzuschlag in der Allgemeinverfügung von den Meldungen zum Baseler Zinsschock ausgehen, welche die Institute gemäß dem derzeitigen Rundschreiben in Einklang mit den Anforderungen in Art. 98 Abs. 5 Satz 2 der CRD IV und der deutschen Umsetzung in § 25 a Abs. 2 KWG abgeben. Entsprechend dem derzeitigen Rundschreiben können die Institute empirisch gewonnene Annahmen über Kundenverhalten bzw. Erfahrungswerte für Abflussquoten auch für die Zukunft unterstellen und müssen für Einlagen ohne feste Vertragsdauer weiterhin keine Obergrenze für die modellierte Fristigkeit annehmen. Es sei davon auszugehen, dass eine nach den EBA-Leitlinien berechnete Kapitalunterlegung höher ausfallen würde. Überdies werde für die Zwecke des LSI-SREP und der Allgemeinverfügung unterstellt, dass sich der negative Barwertverlust in einen Basis- und einen Stressteil aufteilen lasse, so dass nur ein quotaler Anteil des im Zinsschock ermittelten negativen Barwertverlustes abzudecken sei.

Weiterhin werde im Rahmen der Allgemeinverfügung die institutsspezifische Ausstattung der Institute mit Vorsorgereserven thematisiert: Bisher ungebundene Vorsorgereserven nach § 340 f HGB dürfen mit dem erforderlichen Kapitalbetrag verglichen werden. Soweit diese Reserven den erforderlichen Kapitalbetrag für ZÄR überstiegen, könne die zusätzliche Kapitalanforderung für Zinsänderungsrisiken auf Null sinken. Daher komme es auch nicht zu einer automatischen Unterlegung der Barwertänderung mit hartem Eigenkapital. Im Unterschied zur bisherigen Verwaltungspraxis nehmen nunmehr die Institute selbst diese Überprüfung vor. Allerdings könnten die Vorsorgereserven dann nicht zur Unterlegung weiterer Risiken verwendet werden (sind fortan gebunden). Der Anteil der gebundenen Vorsorgereserven sei zu dokumentieren und der Aufsicht zu melden.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung werde aus sachlichen Gründen befristet werden; konkret: bis eine Kapitalanforderung nach dem LSI-SREP ermittelt und bekannt gegeben sei, was bis 2018 für alle Banken erfolgen soll. Da die LSI-SREP-Kapitalfestsetzung regelmäßig erfolgen wird, wird zu prüfen sein, ob es dann künftig noch einer Allgemeinverfügung zur Abdeckung von Zinsänderungsrisiken bedürfe, wenn alle LSIs in den SREP einbezogen sind.

Von den Vertretern der Kreditwirtschaft gab es folgende Anmerkungen zur geplanten Allgemeinverfügung zur Unterlegung von Zinsänderungsrisiken

- Der negative Barwertverlust aus dem Zinsschock, wie er sowohl nach dem aktuellen Rundschreiben als auch nach der EBA-Guideline zu ermitteln sei, dürfe schon deshalb nicht mit Eigenmitteln unterlegt werden, weil er ineffiziente Steuerungs-

impulse auslösen würde. Dieser Nachteil werde grundsätzlich auch durch eine Herunterskalierung dieses Zinsschocks nicht berührt.

- Die Allgemeinverfügung sollte daher nicht auf den Baseler Zinsschock abstellen und wenn sich dies nicht vermeiden lasse, befristet und nicht erneuert, sondern durch einen SREP Prozess ersetzt werden, der sich auf die im ICAAP errechneten Werte stütze.

Diesbezüglich teile die Aufsicht mit, dass eine befristete Allgemeinverfügung schon aus Gleichbehandlungsgründen kommen werde. Die Notwendigkeit einer Allgemeinverfügung nach Ablauf der Befristung würde geprüft (s.o.)

- Erneut wurde auf die Probleme hingewiesen, die durch die aufsichtliche Anordnung von Eigenkapitalzuschlägen aus der Bindung von regulatorischem Kapital im Going Concern Ansatz entstünden (Reduzierung der im Risikobudget II vorhandenen Risikodeckungsmasse). Auch den Verbandsvertretern war bekannt, dass diese Diskussion bereits im Fachgremium MaRisk angestoßen worden ist (da dies zuerst die Banken betrifft, die Kapitalanforderungen durch LSI-SREP Bescheide erhielten). Die Aufsichtsvertreter im Fachgremium Zinsänderungsrisiko konnten nicht zusagen, dass die Allgemeinverfügung verschoben werde, bis hierfür eine Lösung gefunden sei. Allenfalls werde man zeitliche Spielräume nutzen, wenn vorübergehende Lösungen für die diesjährige Risikotragfähigkeitsrechnungen und Kapitalplanungsprozesse unmittelbar vor der Umsetzung stünden.
- Ein besonderes Problem wurde im Hinblick auf die Anforderungen identifiziert, welche die Allgemeinverfügung für die Kapitalunterlegung von ZÄR auf Gruppenebene bringen könne, da die Messung des Baseler Zinsschocks nur auf Einzelinstitutsebene erfolge und technisch nicht kurzfristig auf Gruppenebene erhoben werden könne. Diesbezüglich sagte die Aufsicht zu, diese Frage zu prüfen, bevor die Allgemeinverfügung zur Konsultation gestellt werde.
- Schließlich wurde die Frage aufgeworfen, ob die Allgemeinverfügung auch für Einzelinstitute gelte, die Gruppen angehörten, welche die EZB im SSM unmittelbar beaufsichtige. Der BaFin Vertreter hielt es für vorstellbar, dass diese Einzelinstitute aus dem Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung herausgenommen werden könnten, da die Festsetzung der Kapitalanforderungen der Gruppe im SI-SREP der EZB erfolge und Doppelunterlegung daher nicht ausgeschlossen werden könne. Dies müsse aber noch innerhalb der Häuser von BaFin und Deutscher Bundesbank abgestimmt und ggf. auch mit den JSTs der EZB erörtert werden.

TOP 2 *Sachstand der Baseler Arbeitsgruppe zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (TFIR)*

Herr Dr. Foos gab den aktuellen Stand der Arbeiten der Baseler Arbeitsgruppe zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (TFIR) wieder und hielt die angehängte Präsentation. Er wies darauf hin, dass der Baseler Ausschuss in Kürze die neuen Standards für Zinsänderungsrisiken veröffentlichen werde (erfolgte am 21. April 2016 unter <https://www.bis.org/bcbs/publ/d368.pdf>). Die Arbeiten zu deren Implementierung haben im SSM gerade begonnen. Aufsichtsvertreter sagten zu, Verständnisfragen zu diesem Dokument in der folgenden Fachgremiums-Sitzung zu besprechen.

Diese nächste Präsenzsitzung soll erst in der Konsultationsphase der Allgemeinverfügung und damit voraussichtlich im September oder Oktober 2016 bei der Deutschen Bundesbank in Frankfurt stattfinden.

Anhang: Teilnehmer der 4. Sitzung des FG IRRBB

Vertreter der Aufsicht

Herr Dr. Torsten Kelp	Ko-Vorsitzender, BaFin
Herr Dr. Daniel Foos	Ko-Vorsitzender, Deutsche Bundesbank
Frau Isabel Mailly	BaFin
Frau Marie-Sophie Vasamiliette	Deutsche Bundesbank

Vertreter der Kreditwirtschaft

Herr Olaf Wegner	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Herr Andreas Wieland	Stadtsparkasse Wuppertal
Herr Christian Klomfaß	Finanz Informatik
Herr Tobias Koch	Wüstenrot Bausparkasse AG
Herr Bastian Blasig	Verband Deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Herr Markus Simon	Deutsche Bank Bauspar AG
Herr Christian Ketzner	Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
Frau Ulrike Lauckner	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Frau Viola Uphoff	Bundesverband der Dt. Volks- und Raiffeisenbanken e.V.
Herr Peter Geuß	VR Bank Starnberg-Herrsching-Landsberg eG
Herr Dr. Patrick Mund	NORD/LB
Herr Thomas Hornung	NRW.BANK
Herr Daniel Vogler	ING-Diba AG
Frau Michaela Zattler	Bundesverband deutscher Banken e.V.
Herr Dr. Dominik Everding	LBS Westdeutsche Landesbausparkasse AG
Herr Dirk Fleischhauer	Landesbank Berlin AG
Frau Sonja Schweizer	LBS Bayern
Herr Dr. Jürgen Mayser	Baader Bank
Herr Andreas Fuhry	Südwestbank
Herr Carsten Groß	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands